

**Folgende einheitlicher Vorgehensweise wird festgelegt:**

1. Der Elternbeitrag für den Monat März wird nicht zurückerstattet/gezahlt.
2. Der Elternbeitrag für den Monat April wird nicht eingezogen bzw. ist nicht zu überweisen.
3. Für die Notbetreuung wird kein Elternbeitrag erhoben.
4. Die weitere Vorgehensweise wird in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen bis Ende April abgestimmt.

**Begründung:**

Durch die Schließung der Einrichtungen und damit Unterbindung der Betreuungsangebotspflicht wird die Leistung der Gemeinden und Tagespflegen nicht erbracht. Die Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 regelt das grundsätzliche Entfallen der Betreuungsangebote bis einschließlich dem 17. April 2020. Durch diese 1-monatige Schließung ist es nur gerechtfertigt den Elternbeitrag für diesen Zeitraum nicht zu erheben. Der Monatsbeitrag März ist bereits erhoben und somit ist die Aussetzung der Einziehung bzw. Überweisung des April-Beitrages der praktikabelste Weg. Die Notbetreuung dient der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft von systembedingten Fachkräften und sollte in diesem Zusammenhang gesellschaftlich durch Gleichstellung honoriert werden!